

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Sondergebiet Gemeinbedarfsfläche – soziale Zwecke Kindertagesstätte
Ausblick Königsbergwiege – BA I“

Anlage D1

**Aktualisierung der saP „Kreuzberg-C“ (2017)
Dipl.-Geograph (Univ.) Martin Gabriel, April 2025**

Anlage D2

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Baugebiet KREUZBERG TEIL C
der Stadt Burglengenfeld
Dipl.-Geograph (Univ.) Martin Gabriel, November 2017**

**Aktualisierung
der saP „Kreuzberg-C“ (2017)**

zum geplanten Bauvorhaben

**„Sondergebiet Gemeinbedarfsfläche – soziale Zwecke Kindertagesstätte Ausblick Königsbergwiege“
in Burglengenfeld, Lkrs. SAD**

im April 2025

Auftraggeber:

Lichtgrün Landschaftsarchitektur
Linzer Straße 13
93055 Regensburg

Auftragnehmer:

Martin Gabriel, Dipl.-Geograph (Univ.)
Am Hochgart 12, Kolmberg
93192 Wald
Tel.: 09463-9823077
gabriel_martin@gmx.de

1. Anlass

Die Stadt Burglengenfeld beabsichtigt, den Kindergartenstandort Don Bosco auf dem VAZ-Grundstück an der Kallmünzer Straße aufzugeben und eine Ersatzeinrichtung mit drei Kindergartengruppen, einer „Flex“-Gruppe und zwei Kinderkrippengruppen an der Westgrenze Burglengenfelds zu errichten.

Der von diesem Bauvorhaben betroffene Bereich umfasst eine Fläche von ca. 11.700 m² (inkl. Ausgleichsflächen, Erschließungsstraßen und vorhandener Heckenstruktur). Betroffen sind die Flurnummern 1839/4, 1874, 1875 und 1879/18, Gem. Burglengenfeld.

Die überplante Fläche stellt einen Teil derjenigen Flächen dar, die im Jahr 2017 bereits eingehend hinsichtlich artenschutzfachlicher Aspekte untersucht wurden (saP v. 19.11.2017, M. Gabriel). Das damalige BV sah eine Wohnbebauung unter der Bezeichnung "Kreuzberg-C" vor.

Der für die „Kindertagesstätte Ausblick Königsbergwiege – BA I“ überplante Bereich betrifft den südlichen/südöstlichen Teil der ehemaligen "Kreuzberg-C"-Eingriffsfläche. Da die aktuelle Planung sowohl den wesentlichen Erhalt der Heckenstruktur im Norden vorsieht, als auch die artenschutzfachlichen Maßnahmenvorschläge von 2017, d.h. die Anlage einer Ausgleichsfläche mit verschiedenen autochthonen Gehölzen zu realisieren beabsichtigt, erscheint eine erneute, vollumfängliche saP obsolet.

Ersatzweise soll eine Überprüfung der aktuellen Gegebenheiten durchgeführt werden, um die Aussagen der 2017 erstellten saP für den betroffenen Bereich entweder zu bestätigen oder aber an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

2. Einschätzung der Situation

Eine Begehung des Geländes durch den Bearbeiter erfolgte am 27. März und am 01. April 2025.

Der Eingriffsbereich zeigt sich gegenwärtig als Acker, der im Norden und Süden von Hecken- bzw. höheren Gehölzstrukturen flankiert wird. Im Osten stoßen diese beiden Gehölzbereiche fast aneinander und werden nur durch eine kleine Böschung getrennt. Im Westen verläuft die Grenze durch den Acker. Dies entspricht der Situation im Jahr 2017, wenngleich die Gehölze natürlich zwischenzeitlich höher aufgewachsen sind.

Die Bedingungen für die in diesem Bereich 2017 nachgewiesenen Vorkommen von Goldammer, Klappergrasmücke und Dorngrasmücke dürften sich dadurch jedoch nicht geändert haben.

Reptilien, die in diesem Bereich 2017 nicht nachgewiesen werden konnten (Zauneidechse, Schlingnatter), sind auch aktuell nicht zu erwarten, da sich die Situation der potentiell besiedelbaren Saumstrukturen mindestens genauso ungünstig wie im Jahr 2017 darstellt: Der im Süden an den Gehölzbereich anschließende Saum liegt praktisch ganztägig im Schatten, der nach Süden exponierte Saum an der nördlich gelegenen Hecke wird ackerbaulich derart dicht bis an den Gehölzrand bewirtschaftet, dass ein Saum quasi nicht mehr vorhanden ist bzw. die spärlichen Reste eines solchen in der Vegetationsphase sowohl von der Ackerfrucht, als auch von der Hecke selbst beschattet werden. Habitate für Reptilien sind somit nicht vorhanden.

Andere, artenschutzfachlich potentiell relevante Tierarten können aufgrund der Habitatausstattung des Eingriffsbereichs ausgeschlossen werden.

3. Gutachterliches Fazit

Die in der saP 2017 gemachten Aussagen sind für den betroffenen Bereich unverändert gültig.

Da die Heckenstruktur im Norden im Wesentlichen unangetastet bleibt, und eine Ausgleichsfläche mit autochthonen Gehölzen, wie in der saP 2017 empfohlen, realisiert werden soll, sind keine weiteren Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht angezeigt.

4. Anlagen

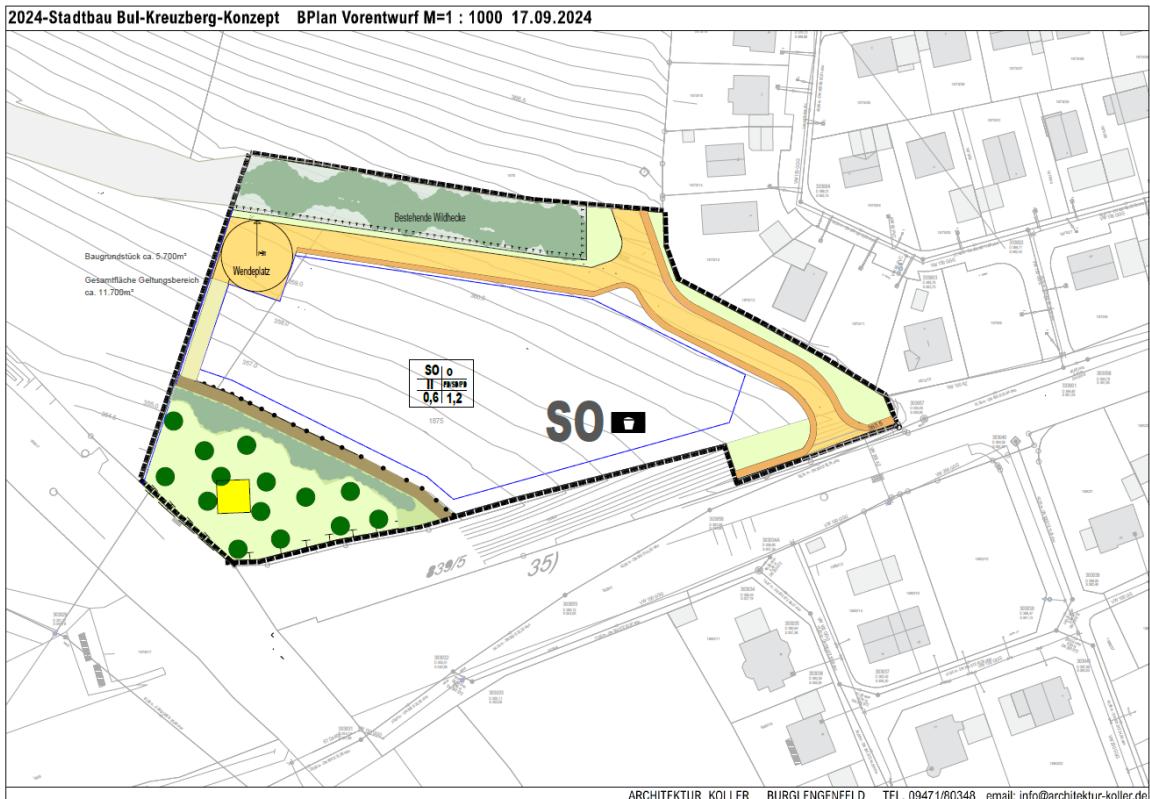


Abb. 1: Kindertagesstätte Ausblick Königsbergwiege – BA I, Lage der überplanten Fläche am Westrand von Burglengenfeld. Der Eingriffsbereich stellt den südlichen Teil der 2017 als „Kreuzberg-C“ bezeichneten Fläche dar.



Abb. 2: Südexponierter Saum an der nördlich gelegenen Hecke. Dieser Bereich wird ackerbaulich grenzwertig nah bis zur Hecke bewirtschaftet und ist in der Vegetationszeit stark beschattet. Als Habitat für Reptilien scheidet dieser Bereich demnach aus.



Abb. 3: Gehölzgruppe am Südrand der überplanten Fläche: Nach wie vor potentieller Lebensraum für Goldammer, aufgrund der schattigen Lage des Übergangs zum Acker ungeeignet für Reptilien.

gez. Martin Gabriel, 06.04.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Gabriel".

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

zum

Bebauungsplan

**Baugebiet KREUZBERG TEIL C
der Stadt Burglengenfeld**

November 2017

Auftraggeber:

UNTERNEHMENSGRUPPE KÜBLBÖCK
Herr Christian Breidbach
Wernerwerkstr. 7
93049 Regensburg

Auftragnehmer:

MARTIN GABRIEL, Dipl.-Geograf (Univ.)
Ludwig-Thoma-Straße 8
93342 Saal a.d. Donau
Tel.: 09441 68 22 77
gabriel_martin@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-----------|
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.2 Datengrundlagen..... | 1 |
| 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen | 2 |
| 2. Wirkungen des Vorhabens..... | 2 |
| 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... | 2 |
| 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse | 2 |
| 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse | 3 |
| 3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... | 3 |
| 3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 3 |
| 3.1.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... | 3 |
| 3.1.1.1 Tagfalter | 4 |
| 3.1.1.2 Reptilien | 5 |
| 3.1.1.3 Fledermäuse | 9 |
| 3.1.1.4 Haselmaus | 10 |
| 3.1.1.5 Kleine Wachsblume (<i>Cerinthe minor</i>) | 10 |
| 3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie | 11 |
| 4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 20 |
| 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung | 20 |
| 4.1.1 Reptilien | 20 |
| 4.1.2 Vögel | 22 |
| 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) | 23 |
| 4.2.1 Reptilien | 23 |
| 4.2.2 Vögel | 24 |
| 5 Gutachterliches Fazit..... | 25 |
| 6 Literaturverzeichnis (Auswahl) | 26 |
| 7 Anhang | 27 |

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Burglengenfeld hat einen Bebauungsplan für das Baugebiet „KREUZBERG-C“, zuletzt aufgestellt am 31.08.2017 für den Bereich der Flurnummern 1864, 1865, 1874, 1874/2, 1875, 1879, 1880 und 1897/18, Gemarkung Burglengenfeld erstellt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu diesem Vorhaben wurde am 20.03.2017 von Herrn Christian Breidbach, Unternehmensgruppe Küblöck, Regensburg an Herrn Dipl.-Geograph Martin Gabriel in Auftrag gegeben.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Entsprechend den Vorgaben der UNB Schwandorf sollen nicht alle Arten untersucht werden, sondern lediglich die folgenden Artengruppen:
 - **Tagfalter**
 - **Reptilien**
 - **Fledermäuse**
 - **Haselmaus**
 - **Vögel**

Ergänzend soll nach Vorkommen der Kleinen Wachsblume (*Cerinthe minor*) gesucht werden

1.2 Datengrundlagen

Als Grundlagen werden folgende Datenquellen herangezogen:

- Tagfalter: Vier Kartierungs durchgänge, jeweils bei geeigneter Witterung (16.05., 21.06., 28.07., 8.8.2017, Bearbeitung: Gabriel/Schmidt)
- Reptilien: Sechs Kartierungs durchgänge, jeweils bei geeigneter Witterung (24.04., 03.05., 11.05., 16.05., 21.06., 15.09.2017, Bearbeitung: Gabriel/Schmidt)

- Vögel: Fünf Kartierungsdurchgänge, jeweils am Vormittag (27.03., 05.04., 11.05., 21.06., 28.07.2017, Bearbeitung: Gabriel/Schmidt)
- Fledermäuse: Drei Erfassungsdurchgänge (30.6.2017 von 21:00 bis 6:00, 15.7.2017 von 20:30 bis 6:00 und 14.8.2017 von 20:00 bis 7:00), Aufnahmen mit jeweils einem stationären Batcorder (EcoObs Batcorder 2.0) an zwei Standorten. Die Auswertung der Aufnahmen wurden mit den Programmen bcAdmin, bcAnalyze und batident automatisch ausgewertet bzw. überprüft (Bearbeitung: Robert Mayer/*Flora + Fauna*, Regensburg).
- Haselmaus: Am 3. Mai 2017 wurden 25 Haselmaustuben ausgebracht. Die Kontrollen erfolgten am 8. 8 und 1. 10.2017. Ergänzend wurde an beiden Kontrolltagen unter Haselsträuchern nach aufgenagten Haselnüssen gesucht (Bearbeitung: Schmidt).
- Kleine Wachsblume: Nach der Kleinen Wachsblume wurde kurorisch im Zuge der faunistischen Erhebungen gesucht.
- In der ASK sind keine faunistischen Daten zum Untersuchungsgebiet abgelegt. Lediglich zur Kleinen Wachsblume ist ein früherer Einelnachweis vermerkt.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau von Gebäuden, Straßen, Erschließungssystemen u.a. Eingriffen, die durch die Realisierung des Baugebietes entstehen, kann es zu Störwirkungen auf die untersuchten Arten kommen. Störwirkungen, von denen durch den Bau ausgegangen werden muss, entstehen z.B. durch Lärm, Erschütterung, Staubbewirkung, allgemeine Betriebsamkeit und insbesondere die direkte Umgestaltung bzw. die Zerstörung von Lebensräumen. Die Gefahr baubedingten Tötens von Tieren ist grundsätzlich gegeben, sofern keine Vermeidungsstrategien angewendet werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Als anlagenbedingte Wirkprozesse durch die Überbauung von Flächen sind eine Barrierefunktion, sowie eine Zerschneidung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen anzunehmen. Weiterhin ist von einer Störung des Wasserhaushalts durch einen hohen Grad an Versiegelung auszugehen. Das Kleinklima wird sich durch die Umwandlung der unbebauten Flächen in ein Wohngebiet auf jeden Fall verändern.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingt wird es durch die Anwesenheit von Menschen zu Lärmbelastungen, Lichtverschmutzung, sowie zu schädlichen Emissionen durch zusätzlichen Verkehr, Beheizung und den Einsatz von Herbiziden, Düngemitteln und Insektiziden kommen. Weitere Auswirkungen sind z.B. ein zu erwartender Anstieg von Hunden und Katzen, was sich auf die natürliche Artenvielfalt nachteilig auswirken kann.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

3.1.1.1 Tagfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tagfalterarten (alphabetisch)

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ (KBR) |
|-----------------------------|---------------------------------|------|-------|-----------|
| Aurorafalter | <i>Anthocharis cardamines</i> | * | * | k.A. |
| Früher Mohrenfalter | <i>Erebia medusa</i> | V | 3 | k.A. |
| Gelbwürfiger Dickkopffalter | <i>Carterocephalus palaemon</i> | * | V | k.A. |
| Goldene Acht | <i>Colias cf. hyale</i> | * | G | k.A. |
| Großer Kohlweißling | <i>Pieris brassicae</i> | * | * | k.A. |
| Großes Ochsenauge | <i>Maniola jurtina</i> | V | * | k.A. |
| Grünaderweißling | <i>Pieris napi</i> | * | * | k.A. |
| Hauhechelbläuling | <i>Polyommatus icarus</i> | * | * | k.A. |
| Kleiner Fuchs | <i>Aglais urticae</i> | * | * | k.A. |
| Kleiner Kohlweißling | <i>Pieris rapae</i> | * | * | k.A. |
| Kleines Wiesenvögelchen | <i>Coenonympha pamphilus</i> | * | * | k.A. |
| Kurzschwänziger Bläuling | <i>Cupido argiades</i> | V | * | k.A. |
| Magerrasen-Perlmutterfalter | <i>Boloria dia</i> | * | V | k.A. |
| Schachbrettfalter | <i>Melanargia galathea</i> | * | * | k.A. |
| Silbergrüner Bläuling | <i>Polyommatus coridon</i> | * | V | k.A. |
| Tagpfauenauge | <i>Aglais io</i> | * | * | k.A. |
| Zitronenfalter | <i>Gonepteryx rhamni</i> | * | * | k.A. |

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

FV = günstig

U1 = ungünstig/unzureichend

U2 = ungünstig/schlecht

XX = unbekannt

KBR: Kontinentale Biogeographische Region

Betroffenheit der Tagfalterarten

Im Untersuchungsgebiet wurden 17 Tagfalterarten nachgewiesen. Fünf Arten sind in der aktuellen Rote Liste Bayern gelistet, drei in der Roten Liste Deutschland. Insgesamt sind sieben Arten in einer der beiden Roten Liste zu finden. Dennoch ist keine der nachgewiesenen Arten prüfungsrelevant im Sinne der saP.

Verbotstatbestände aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG werden von der Baumaßnahme somit nicht erfüllt.

3.1.1.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | | Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL |
|---|--|----------------------------------|
| 1 Grundinformationen | | |
| Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich | | |
| Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend | | |
| Kurzportrait Zauneidechse: Die Zauneidechse ist eine Reptilienart, die in naturnahen und anthropogen überformten, wärmebegünstigten Lebensräumen zu finden ist. Dies können aufgelassene Steinbrüche, Magerrasen, besonnte Waldränder und Heckenreihen, aber auch Bahndämme, Ruderalflächen oder naturnahe Gärten sein. Das Vorhandensein besonnter Bereiche mit südlicher (bis SW/SO) Exposition ist dabei von existentieller Bedeutung. Weiterhin ist eine kleinräumige Verzahnung relativ offener Stellen mit dichter bewachsenen Bereichen wichtig. Ein Moasik aus Strukturelementen wie Steinhaufen, Holzstücken, Altgrasbereichen oder Mähguthaufen mit einer nicht zu spärlich entwickelten Krautschicht einschließlich kleinerer Büsche bildet den idealen Lebensraum. Als Nahrung dienen der Zauneidechse Wirbellose wie z.B. Spinnen, Käfer, Ameisen und Heuschrecken, die in ausreichender Menge vorhanden sein müssen. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse möglichst sonnige Stellen, an denen sie ihre Eier in einem selbstgegrabenen Loch in geringer Tiefe absetzt. | | |
| Lokale Population: Die Situation der lokalen Population der Zauneidechse ist weitgehend unbekannt. Im Stadtgebiet von Burglengenfeld sind aus Gutachten anderer Bauvorhaben sowohl Vorkommen der Zauneidechse bekannt geworden, als auch Negativnachweise in Gebieten mit früher bekannten Vorkommen erbracht worden. Es ist davon auszugehen, dass sich in ausreichend großen, vergleichbaren Lebensräumen weitere Vorkommen befinden, Verinselungsvorgänge aber bereits zum Erlöschen lokaler Populationen geführt haben. | | |
| Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel –schlecht (C) | | |

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da der Lebensraum der Zauneidechse, in dem sie sich auch fortpflanzt, durch die geplanten Eingriffe zerstört wird, stellt dies eine Schädigung dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da weder durch Vergrämungs- noch durch Umsiedlungsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass alle Tiere der Population geschützt werden, ist von Störungen durch die geplanten Eingriffe auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da weder durch Vergrämungs- noch durch Umsiedlungsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass alle Tiere der Population geschützt werden, ist vom Tatbestand des Tötens durch die geplanten Eingriffe auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend

Kurzportrait Zauneidechse:

Die Schlingnatter benötigt naturnahe, wärmebegünstigte Lebensräume mit einer guten Verzahnung von Sonnmöglichkeiten, Versteckplätzen und nicht zu dichter Vegetation, in der sie ihre Nahrung wie Kleinsäuger, Blindschleichen und Eidechsen findet. Dies können Trockenrasen, Wald- und Heckensäume, aufgelassene Steinbrüche, Lesesteinhäufen und vergleichbare Habitate sein. Das Vorhandensein besonnter Bereiche mit südlicher (bis SW/SO) Exposition ist dabei von existentieller Bedeutung. Weiterhin ist eine kleinräumige Verzahnung relativ offener Stellen mit bewachsenen Bereichen wichtig. Von den genannten Anforderungen abweichende, spezielle Ansprüche zur Fortpflanzung innerhalb des Lebensraumes sind nicht gegeben, da die Schlingnatter lebendgebärend ist.

Lokale Population:

Die Situation der lokalen Population der Schlingnatter ist unbekannt. Die Art ist jedoch im Jura weitverbreitet, wenngleich sie meist nur als Zufallsbeobachtung nachgewiesen wird, was an ihrer äußerst unauffälligen Lebensweise liegt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel –schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da der Lebensraum der Schlingnatter, in dem sie sich auch fortpflanzt, durch die geplanten Eingriffe zerstört wird, stellt dies eine Schädigung dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da weder durch Vergrämungs- noch durch Umsiedlungsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass alle Tiere der Population geschützt werden, ist von Störungen durch die geplanten Eingriffe auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Da weder durch Vergrämungs- noch durch Umsiedlungsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass alle Tiere der Population geschützt werden, ist vom Tatbestand des Tötens durch die geplanten Eingriffe auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Betroffenheit der Reptilienarten

Von den prüfungsrelevanten Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnte im Untersuchungsgebiet eine reproduktive Population der Zauneidechse nachgewiesen werden (vgl. Anhang 2). Die Schlingnatter wurde nicht nachgewiesen, ein Vorkommen ist jedoch aufgrund der Biotopeausstattung und der äußerst schwierigen Nachweisbarkeit eher wahrscheinlich als auszuschließen.

Die Zauneidechse konnte wiederholt in allen südexponierten, Hecken oder Baumreihen vorgelagerte Saumstrukturen nachgewiesen werden. Es wurden sowohl adulte, als auch Jungtiere gefunden. Die Nachweise lassen keine Zweifel an einer reproduktiven Population im Bereich der geplanten Eingriffe.

Als Vermeidungsmaßnahme sind zum einen Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, zum anderen CEF-Flächen mit einer für Zauneidechsen optimierten Lebensraumausstattung anzulegen, um die ökologische Funktionalität zu gewährleisten. Durch diese Maßnahmen wird das Tötungsrisiko für die Art zwar reduziert, eine Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG ist dennoch erforderlich, da weder durch Vergrämungsmaßnahmen, noch durch ein etwaiges Abfangen von Tieren ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Tiere getötet werden.

3.1.1.3 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

| Deutscher Name (wissenschaftl. Name) | RL B | RL D | EHZ (KBR) | FFH | Kreuzberg-C Standort 1 | Kreuzberg-C Standort 2 |
|--|------|------|--------------|-------|---------------------------|---------------------------|
| Braunes/Graues Langohr # (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) | -/3 | V/2 | FV/U1 | IV/IV | 1 | - |
| Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) | 3 | - | FV | IV | 3 | 1 |
| Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) | 3 | V | U1 | IV | 131 | 48 |
| Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) | V | V | FV | II/IV | 1 | - |
| Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) | - | V | FV | IV | 2 | 8 |
| Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) | 3 | G | U1 | IV | 7 | 8 |
| Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) | 3 | - | U1 | IV | 1 | - |
| Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) | 3 | - | U1 | IV | 5 | 2 |
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | - | - | FV | IV | 8 | 4 |

die beiden Arten sind anhand der Rufe nicht zu unterscheiden, beide Arten sind im Gebiet möglich

| | | |
|--------------|----------------------------|---|
| RL D | Rote Liste Deutschland und | |
| RL BY | Rote Liste Bayern | |
| | | 0 ausgestorben oder verschollen |
| | | 1 vom Aussterben bedroht |
| | | 2 stark gefährdet |
| | | 3 gefährdet |
| | | G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| | | R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion |
| | | V Arten der Vorwarnliste |
| | | D Daten defizitär |

| | | |
|------------|--------------------------|-----------------------------|
| EHZ | Erhaltungszustand | FV = günstig |
| | | U1 = ungünstig/unzureichend |
| | | U2 = ungünstig/schlecht |
| | | XX = unbekannt |

KBR: Kontinentale Biogeographische Region

FFH: Art aufgelistet in Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Betroffenheit der Fledermausarten

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 230 Rufsequenzen mit 643 Einzelrufen aufgezeichnet. Diese konnten neun Arten zugeordnet werden. Allein 179 Rufsequenzen stammten dabei vom Abendsegler. Die Hauptaktivität mit 108 Rufsequenzen war Mitte Juli zu verzeichnen. Aufgrund der hohen Anzahl der Rufe ist ein (Baum-)Quartier im nahen Umfeld nicht auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet weist eine relativ hohe Diversität an Fledermäusen auf. Bis auf den Großen Abendsegler waren von allen weiteren Arten jedoch nur geringe Flug-/Jagdaktivitäten zu verzeichnen. Damit kommt dem Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse zu. Der Große Abendsegler nutzt den freien Luftraum zur Jagd, die geplanten Eingriffe wirken sich deshalb nur geringfügig aus. Auch ist an keiner der horizontalen Strukturen eine Nutzung als Leitstruktur für niedrig fliegende Arten (hier alle außer dem Großen Abendsegler) erkennbar.

Aufgrund der hohen Anzahl der Rufe des großen Abendseglers sind (Baum-)Quartiere im oder im Umgriff des Untersuchungsgebietes grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Zuge der faunistischen Erfassungen i.R. der vorliegenden Untersuchung konnten jedoch keine für solche Quartiere geeigneten Bäume festgestellt werden. Sollten im Zuge von Fällungs- oder Rodungsmaßnahmen dennoch Fledermausquartiere in Baumhöhlungen o.ä. gefunden werden, wären sofortige Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Lebensstättenschutzes, des Störungsverbotes und des Tötungverbotes einzuleiten.

Verbotstatbestände werden auf Grundlage der bekannten Situation nicht erfüllt.

3.1.1.4 Haselmaus

Bei den Kontrollen konnten keine Haselmäuse gefunden werden. In den Tuben wurden mehrfach Langschwanzmäuse (Gelbhalsmäuse) angetroffen. Auch die teilweise in den Tuben vorhandenen Kleinsäugernester konnten nicht eindeutig der Haselmaus zugeordnet werden. Im Sommer 2017 wurden kaum frische Haselnüsse gefunden. An alten Nusschalen konnten keine Nagespuren gefunden werden, die sich eindeutig der Haselmaus zuordnen ließen. Von einem Vorkommen der Haselmaus ist somit nicht auszugehen.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

3.1.1.5 Kleine Wachsblume (*Cerinthe minor*)

Die Kleine Wachsblume ist mit einem früheren Nachweis am NO-Rand des Untersuchungsgebietes in der ASK abgelegt. Im Zuge der faunistischen Erhebungen wurde kursorisch nach Vorkommen dieser stark gefährdeten Pflanzenart (RL BY 2) gesucht. Es konnten jedoch keine Nachweise erbracht werden, so dass von einem Erlöschen des Bestandes auszugehen ist.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

3.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten (alphabetisch)

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ (KBR) |
|----------------------------------|-------------------------------|------|----------|-----------|
| Amsel (C) | <i>Turdula merus</i> | * | * | k.A. |
| Blaumeise (B) | <i>Parus caeruleus</i> | * | * | k.A. |
| Buchfink (B) | <i>Fringilla coelebs</i> | * | * | k.A. |
| Buntspecht (Ü) | <i>Dendrocopos major</i> | * | * | k.A. |
| Dorngrasmücke (B/C, 2 BP) | <i>Sylvia communis</i> | * | V | FV |
| Eichelhäher (Ü) | <i>Garrulus glandarius</i> | * | * | k.A. |
| Fasan (N) | <i>Phasianus colchicus</i> | * | * | k.A. |
| Feldsperling (N) | <i>Passer montanus</i> | V | V | FV |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ (KBR) |
|-------------------------------------|-------------------------------|------|-------|-----------|
| Girlitz (N) | <i>Serinus serinus</i> | * | * | k.A. |
| Goldammer (A/B, ca. 5 BP) | <i>Emberiza citrinella</i> | V | * | FV |
| Grünfink (A) | <i>Chloris chloris</i> | * | * | k.A. |
| Grünspecht (N) | <i>Picus viridis</i> | * | * | U1 |
| Hausrotschwanz (N) | <i>Phoenicurus ochruros</i> | * | * | k.A. |
| Haussperling (N) | <i>Passer domesticus</i> | V | V | k.A. |
| Heckenbraunelle (A) | <i>Prunella modularis</i> | * | * | k.A. |
| Klappergrasmücke (A, 1-2 BP) | <i>Sylvia curruca</i> | 3 | * | XX |
| Kleiber (A) | <i>Sitta europaea</i> | * | * | k.A. |
| Kohlmeise (B) | <i>Parus major</i> | * | * | k.A. |
| Kuckuck (A) | <i>Cuculus canorus</i> | V | V | FV |
| Lachmöwe (Ü) | <i>Larus ridibundus</i> | * | * | FV |
| Mauersegler (Ü) | <i>Apus apus</i> | 3 | * | U1 |
| Mehlschwalbe (Ü) | <i>Delichon urbicum</i> | 3 | V | U1 |
| Misteldrossel (N, Z) | <i>Turdus viscivorus</i> | * | * | k.A. |
| Mönchsgrasmücke (C) | <i>Sylvia atricapilla</i> | * | * | k.A. |
| Neuntöter (C, 1 BP) | <i>Lanius collurio</i> | * | V | FV |
| Rabenkrähe (Ü) | <i>Corvus corone</i> | * | * | k.A. |
| Ringeltaube (C) | <i>Columba palumbus</i> | * | * | k.A. |
| Rotkehlchen (A) | <i>Erithacus rubecula</i> | * | * | k.A. |
| Schwarzspecht (Ü) | <i>Dryocopus martius</i> | * | * | U1 |
| Singdrossel (C) | <i>Turdus philomelos</i> | * | * | k.A. |
| Star (N) | <i>Sturnus vulgaris</i> | 3 | * | k.A. |
| Stieglitz (B) | <i>Carduelis carduelis</i> | * | * | k.A. |
| Sumpfrohrsänger (Z) | <i>Acrocephalus palustris</i> | * | * | k.A. |
| Türkentaube (Ü) | <i>Streptopelia decaocto</i> | * | * | k.A. |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BY | EHZ (KBR) |
|----------------------|--------------------------------|------|-------|-----------|
| Turmfalke (Ü, N) | <i>Falco tinnunculus</i> | * | * | k.A. |
| Wacholderdrossel (B) | <i>Turdus pilaris</i> | * | * | k.A. |
| Zaunkönig (B) | <i>Troglodytes troglodytes</i> | * | * | k.A. |
| Zilpzalp (A) | <i>Phylloscopus collybita</i> | * | * | k.A. |

A Möglicher Brutvogel **N** Art nutzt Gebiet zur Nahrungssuche
B Wahrscheinlicher Brutvogel **Ü** Art das Gebiet nur überfliegend
C Sicherer Brutvogel **Z** Art besucht das Gebiet nur auf dem Zug
BP Brutpaar

| | | | |
|--------------|-----------------------------|---|---|
| RL D | Rote Liste Deutschland 2007 | | |
| RL BY | Rote Liste Bayern 2016 | 0 | ausgestorben oder verschollen |
| | | 1 | vom Aussterben bedroht |
| | | 2 | stark gefährdet |
| | | 3 | gefährdet |
| | | R | extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion |
| | | V | Arten der Vorwarnliste |
| | | * | nicht gefährdet |
| | | ♦ | nicht bewertet |

| | | |
|------------|--------------------------|-----------------------------|
| EHZ | Erhaltungszustand | FV = günstig |
| | | U1 = ungünstig/unzureichend |
| | | U2 = ungünstig/schlecht |
| | | XX = unbekannt |

KBR: Kontinentale Biogeographische Region

Die meisten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind ungefährdete Allerweltsarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt empfiehlt für diese Arten eine vereinfachte Betrachtung, da bei dieser Artengruppe regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Begründet wird diese Empfehlung mit folgenden Hinweisen (www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm):

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Von den 38 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind jedoch fünf Arten, die im Eingriffsgebiet als Brutvögel nachgewiesen wurden (Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Neuntöter) im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und somit grundsätzlich zu berücksichtigen. Weitere sechs Arten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (Feldsperling, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Grün- und Schwarzspecht) sind ebenfalls im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet, jedoch können Brutvorkommen bzw. eine nennenswerte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, da diese Arten entweder sicher nicht im Gebiet brüten oder das Gebiet gar nicht oder nur in nicht nennenswertem Umfang zur Nahrungssuche genutzt wird.

3.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –schlecht

Die Dorngrasmücke ist ein spärlicher bis häufiger Brutvogel in Bayern, der in Bayern mit Ausnahme des Bayerischen Waldes und dem Voralpenland fast flächig verbreitet ist. Sie kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit einer guten Ausstattung in Form von Hecken, Einzelsträuchern und -Bäumen und einer gut entwickelten, mehrjährigen Krautschicht vor. Dabei ist eine deutliche Bevorzugung trockenwarmer Standorte erkennbar. Die Dorngrasmücke ist ein typischer Insektenfresser, anderen Nahrungsquellen wie z.B. Beeren kommt nur eine sehr geringe Bedeutung zu. Sie brütet in einem selbstgebauten Nest in der niedrigen Vegetation. Neben dem direkten Lebensraumverlust ist die Art v.a. durch Pestizideinsatz und veränderte Umweltbedingungen, auch auf dem Zugweg, bedroht. Die Dorngrasmücke ist in Mitteleuropa nur im Sommer anzutreffen. Als typischer Zugvogel verbringt sie den Winter im zentralen und südlichen Afrika.

Lokale Population:

Im Großraum Burglengenfeld erreicht die Dorngrasmücke Dichten von 21 bis 50 Brutpaaren je TK25-Viertel-quadrant. Die Situation der lokalen Population liegt im bayernweiten Vergleich somit über dem Durchschnitt. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand in Gesamtbayern (2009) liegen bei 10.000 bis 22.000 Brutpaaren.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden sowohl Habitate, als auch Fortpflanzungsstätten der Art zerstört, da sich die Brutreviere (trotz wechselnder Neststandorte) im Bereich der Heckenbestände befinden, deren Entfernen im Zuge der Baumaßnahme geplant ist. Auf lokaler Ebene ist somit davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –schlecht

Die Goldammer ist eine sehr häufige Brutvogelart in Bayern, deren Bestand nur leicht zurückgeht. Sie lebt in einer Vielzahl von offenen bis halboffenen Lebensräumen mit einer abwechslungsreichen Ausstattung unterschiedlich hoher Randlinien von Gehölzen und anderen Strukturen. Die Goldammer ist ein Bodenbrüter; ihr Nest legt sie geschützt in der niedrigen Vegetation oder an Böschungen und anderen geeigneten Standorten in Bodennähe an. Sie ernährt sich sowohl von Kerbtieren, als auch von Sämereien. Neben dem Lebensraumverlust, insbesondere durch die Ausräumung der Landschaft, gehen die Bestände der Goldammer durch den Verlust früher häufiger Nahrungsressourcen wie z.B. Druschabfällen, Misthaufen und dem Rückgang offener Kleintierhaltung zurück. Die Goldammer ist überwiegend Standvogel, der nur kleinere witterungs- und/oder nahrungsbedingte Wanderungen unternimmt.

Lokale Population:

Die Situation der lokalen Population der Goldammer dürfte im Raum Burglengenfeld nicht günstiger oder ungünstiger sein als in anderen Teilen Bayerns. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2009) liegen für ganz Bayern bei bis zu 1.250.000 Brutpaaren.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden sowohl Habitate, als auch Fortpflanzungsstätten der Art zerstört, da sich die Brutreviere (trotz wechselnder Neststandorte) im Bereich der Gehölze befinden, deren Entfernen im Zuge der Baumaßnahme geplant ist. Auf lokaler Ebene ist somit davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –schlecht unbekannt

Die Klappergrasmücke ist ein spärlicher bis häufiger Brutvogel in Bayern. Die Bestands situation ist unklar, ein eindeutiger Trend nach unten oder oben ist nicht verifizierbar. Die Art benötigt offenes bis halboffenes Gelände mit niedrigen Sträuchern und/oder Bäumen. Diese Bedingungen findet die Klappergrasmücke in der Kulturlandschaft, u.a. in auch in naturnahen Gärten vor. Als Nahrung benötigt die Klappergrasmücke weichhäutige, kleinere Weichtiere in einem breiten Artensortiment, daneben werden Beeren und Früchte verzehrt. Als Neststandort wählt sie den niedrigen Strauchbereich bis maximal zwei Meter Höhe, wo sie gut geschützt ein Nest aus trockenem Pflanzenmaterial baut. Die Hauptgefährdungsursache ist im Winterquartier zu suchen, wo die Art durch Dürre und Habitatzerstörung gefährdet ist. Im Sommerquartier spielt das Verschwinden von Hecken und die Umwandlung von Ödland eine wichtige Rolle als Gefährdungsfaktor. Als Langstreckenzieher verbringt die Art den Winter v.a. im Sudan und in Äthiopien

Lokale Population:

Im Raum Burglengenfeld erreicht die Klappergrasmücke eine Bestandsdichte von 21 – 50 Brutpaaren je Quadrant und liegt damit etwas über dem bayerischen Durchschnitt. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2009) liegen für ganz Bayern bei 10.000 – 22.000 Brutpaaren.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden sowohl Habitate, als auch Fortpflanzungsstätten der Art zerstört, da sich die Brutreviere (trotz wechselnder Neststandorte) im Bereich der Gehölze befinden, deren Entfernen im Zuge der Baumaßnahme geplant ist. Auf lokaler Ebene ist somit davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –schlecht

Der Kuckuck ist eine häufige Brutvogelart in Bayern, dessen Bestand wahrscheinlich rückläufig ist. Mit Ausnahme des bayerischen Grundgebirges ist er nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet. Sein Lebensraum deckt sich mit dem seiner bis zu 100 verschiedenen Wirtsvogelarten. Als Nahrung dienen dem Kuckuck verschiedenste Kerbtiere, v.a. Schmetterlingsraupen. Als typischer Nistschmarotzer legt er seine Eier in die Nester verschiedener Singvogelarten, die dann die Jungenaufzucht übernehmen. Als Gefährdungsursachen sind der allgemeine Rückgang seiner Wirtsvögel, Nahrungsverknappung durch Insektensterben, aber auch Verfolgung aufgrund Verwechslungen mit dem Sperber anzuführen. Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher, der zur Überwinterung bis ins südlich Afrika zieht.

Lokale Population:

Der Brutbestand im Raum Burglengenfeld entspricht mit ca. 8 – 20 Brutpaaren je Quadrant dem bayerischen Durchschnitt. Die letzten Schätzungen für den Brutbestand (2009) liegen für ganz Bayern bei 7.000 – 11.500 Brutpaaren.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe werden die Fortpflanzungsstätten der Art zerstört, da sich die Brutreviere der Wirtsvögel im Bereich der Hecken- und/oder Baumbestände befinden, deren Entfernen im Zuge der Baumaßnahme geplant ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –schlecht

Der Neuntöter ist ein spärlicher Brutvogel in Bayern. Die Entwicklung des Bestandes scheint stabil zu sein, ein negativer oder positiver Trend ist nicht auszumachen. Der Lebensraum des Neuntötters sind offene, meist wärmebegünstigte Flächen mit einem Mosaik aus Hecken, nahrungsreichen Offenflächen und Einzelsträuchern bzw. niedrigen Bäumen. Sitzwarten mit einem guten Überblick über die Offenflächen sind wichtig. Als Nahrung dienen dem Neuntöter v.a. größere Insekten, selten aber auch kleinere Wirbeltiere, die er bei günstiger Nahrungssituation und/oder zum Zerkleinern auf Dornen von Sträuchern aufspießt. Sein Nest legt er meist in Dornensträuchern unterschiedlicher Höhe an. Gefährdet ist der Neuntöter v.a. durch Lebensraumverlust in Form von Heckenerstörung, Verarmung des Nahrungsangebots durch Biozideinsatz und Intensivierung der Landwirtschaft, aber auch durch direkte Verfolgung während des Zuges in das Winterquartier, das sich vom östlichen bis zum südlichen Afrika erstreckt.

Lokale Population:

Die lokale Population des Neuntötters liegt bei ca. 8 – 20 Brutpaaren je Quadrant, was einer durchschnittlichen Situation im bayernweiten Vergleich entspricht. Schätzungen für den gesamtbayerischen Brutbestand (2009) liegen bei 10.500 – 17.500 Brutpaaren.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Eingriffe wird sowohl das Habitate, als auch die Fortpflanzungsstätte der Art zerstört, da sich das Brutreviere (trotz wechselnder Neststandorte) im Bereich der Heckenbestände befindet, deren Entfernen im Zuge der Baumaßnahme geplant ist. Auf lokaler Ebene ist somit davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Zerstören von Neststandorten während der Brutzeit können Eier und/oder Jungvögel der Art getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich der Neststandorte wird die Art während der Fortpflanzungsphase erheblich gestört, sofern der Neststandort nicht gänzlich zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahmen sind für die Artengruppen Tagfalter, Fledermäuse und Haselmaus (sowie für die Kleine Wachsblume) nicht angezeigt.

Für die Artengruppen Reptilien und Vögel sind Vermeidungsmaßnahmen angezeigt. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgeschlagen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

4.1.1 Reptilien

Für die beiden im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen (Zauneidechse) bzw. wahrscheinlich vorkommenden (Schlingnatter) Reptilienarten werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:

Hintergrundinformation zu den empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen:

Beide Reptilienarten benötigen zwingend einen besonnten Lebensraum, da sie als poikilotherme Organismen ihre Körpertemperatur nicht selbst regulieren können. Dies bedeutet, dass sowohl die Zauneidechse, als auch die Schlingnatter bei dauerhafter Beschattung ihren Lebensraum verlässt und in angrenzende, besonnte Flächen ausweicht. Des Weiteren meiden beide Reptilienarten Lebensräume, die keinerlei Deckung bieten bzw. eine solche nicht in kurzer Entfernung erreichbar ist. Dieses Verhalten kann genutzt werden, um die derzeit im Eingriffsbereich lebenden Tiere beider Arten zu vergrämen, d.h. zu einem Verlassen des Eingriffsgebietes zu bewegen.

Es werden zwei unterschiedliche Varianten zur Vorgehensweise dargestellt. Für beide Varianten gilt: Es muss zum Zeitpunkt der Maßnahmen bereits eine funktionierende, noch nicht von Reptilien besiedelte Fläche vorhanden sein, in die die vergrämten und/oder abgefangenen Tiere wandern bzw. umgesetzt werden können.

Maßnahmenbeschreibung:

Variante 1: Vorgehen bei noch nicht erfolgter Entfernung der Gehölzbestände

(d.h. bei Ist-Zustand wie Herbst 2017 und bereits angelegter und geeigneter CEF-Fläche, die das Ziel der ökologischen Funktionalität erfüllt. D.h. die CEF-Fläche muss bereits einen naturnahen Zustand aufweisen und als Lebensraum für Reptilien geeignet sein.)

Der derzeitige Lebensraum, also v.a. die südexponierten und besonnten Bereiche (d.h. die den Hecken vorgelagerten Saumstrukturen) und der Bereich der Trockenrasen im NO der Eingriffsfäche werden durch Vorrichtungen so beschattet, dass die Reptilien in benachbarte, geeignete Lebensräume ausweichen. Zusätzlich wird die Vegetation des angrenzenden, nicht durch Hecken o.ä. beschatteten Lebensraums (Acker/Brachland auf ca. fünf Meter Breite) für die Dauer der Maßnahme so kurz gehalten (ebenerdig), dass diese Bereiche aufgrund der fehlenden Deckung als Aufenthaltsort gemieden werden.

Dabei muss folgendes berücksichtigt werden:

- Als Material für die Beschattung durch eine stehende Vorrichtung (vgl. Anhang 3) eignet sich jedes beliebige Material, das dauerhaft stabil und lichtundurchlässig und für eine totale Beschattung der Flächen sorgt. Vorstellbar sind hier z.B. Bretterwände oder mit dunkler Folie versehene Zaunvorrichtungen von ca. zwei Metern Höhe, die zusätzlich leicht nach Norden neigend aufgestellt werden. Für die flächige Beschattungsvorrichtung NO des Eingriffsgebietes kann eine Vielzahl lichtdichten Materials verwendet werden.
- Die stehende Beschattungsvorrichtung ist so anzubringen, dass eine ganztägige und ununterbrochene Beschattung sichergestellt ist. Es ist darauf zu achten, dass der Schattenwurf sämtliche Bereiche der besonnten Lebensräume bedeckt, d.h. den gesamten, der Heckenreihe vorgelagerten Saumstreifen vom Übergang zum Acker/Brachfläche bis zu den von vorhandenen Gehölzen selbst beschatteten Bereichen.
- Die Beschattungsmaßnahme muss im Osten des Eingriffsgebietes begonnen werden, so dass abwandernde Reptilien zunächst in die noch geeigneten, besonnten, nach Westen anschließenden Flächen abwandern.
- Die Maßnahme muss Anfang April (bzw. witterungsbedingt ab dem Zeitpunkt regelmäßiger Aktivität der Reptilien) begonnen werden und, um eine Eiablage in den vom Eingriff betroffenen Bereichen zu vermeiden, bis Ende Mai abgeschlossen sein.
- Die Beschattungsmaßnahme im NO des Eingriffsgebietes (vgl. Anhang 3) muss so erfolgen, dass die Reptilien die Möglichkeit haben, im Bereich zwischen der Bodenoberfläche und der Beschattungsvorrichtung den Lebensraum zu verlassen (zusätzlich zur im Folgenden beschriebenen sukzessiven Installation).
- Die Beschattungsvorrichtungen sind schrittweise etwa alle drei Tage um maximal zehn Meter (bei stehender Vorrichtung) bzw. drei Meter (liegende Vorrichtung) in Richtung Westen zu erweitern, so dass die Tiere sukzessive nach Westen abgedrängt werden, bis sie letztlich auf die vorbereitete CEF-Fläche treffen und diese als neuen Lebensraum besiedeln können.

Der Bereich der Baumreihe im Süden des Eingriffsgebietes erscheint als dauerhafter Lebensraum für die Zauneidechse nicht geeignet. Bei dem einzigen Jungtier, das hier gefunden wurde, handelt es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um ein vagabundierendes Tier auf der Suche nach einem neuen Lebensraum.

Für diesen Bereich erscheinen Vergrämungsmaßnahmen deshalb nicht angebracht. Hier sollten im Zeitraum April/Mai drei bis vier Begehungen erfolgen und eventuell anwesende Tiere abgefangen und in geeignete Flächen umgesiedelt werden.

Variante 2: Vorgehen bei bereits erfolgter Entfernung der Gehölzbestände

Sofern im Winterhalbjahr die im Eingriffsgebiet vorhandenen Hecken und anderen Gehölze bereits entfernt wurden, entsteht eine neue Situation: Einerseits erfährt der Reptilienlebensraum eine deutliche Veränderung hinsichtlich der Besonnungssituation, andererseits ist davon auszugehen, dass durch die Arbeiten an den Gehölzen die Saumstrukturen geschädigt werden.

Dies bedeutet, dass Reptilien nach dem Erwachen aus der Winterruhe eine völlig neue Situation vorfinden und sich neu orientieren müssen. Zumindest ein größerer Teil der Tiere wandert dann auf der Suche nach neuen Lebensräumen für unbestimmte Zeit im Gelände umher, wobei Art, Dauer und Ziel der Dispersionsbewegungen völlig unklar sind. Mit umherstreifenden Tieren muss dann im gesamten Eingriffsgebiet gerechnet werden.

Vergrämungsmaßnahmen sind in diesem Fall schon allein aufgrund der Flächengröße nicht mehr angezeigt. Ein effektives Vermeiden des Tötens von Tieren kann dann nur durch eine Abfang- und Umsiedlungsmaßnahme erfolgen. Hierzu müsste vor Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien, d.h. bis spätestens Ende März/Anfang April, der bisherige Reptilienlebensraum (vgl. Anhang 3, gelbe Bereiche) mit einer reptiliensicheren Umfriedung abgedichtet werden und die innerhalb der Fläche befindlichen Tiere abgefangen werden. Das Abfangen hätte im Zeitraum Anfang April bis Ende Mai zu erfolgen, um möglichst alle anwesenden Tiere abzufangen, sowie eine Eiablage der Zauneidechsen im Gebiet zu verhindern. Nur wenn sichergestellt ist, dass auch wirklich alle adulten, weiblichen Zauneidechsen abgefangen werden konnten, können die Flächen ab Ende Mai freigegeben werden. Andersfalls müssen die Flächen eingefriedet bleiben und zwischen Mitte Juli und Ende August nach geschlüpften Jungtieren gesucht werden und diese ebenfalls umgesiedelt werden.

Achtung bei Rodungsmaßnahmen: Im Bereich der Reptilienlebensräume dürfen Bodenarbeiten einschließlich der Entfernung von Wurzelstöcken erst dann ausgeführt werden, wenn die Vergrämungs- und/oder Abfangmaßnahmen abgeschlossen sind. Im Winterhalbjahr dürfen Gehölzbestände also zwar gefällt, aber nicht mit Wurzelwerk entfernt werden!

4.1.2 Vögel

Für die im Eingriffsgebiet relevanten Vogelarten sind folgende Vermeidungsmaßnahmen angezeigt:

Maßnahmenbeschreibung:

- Entfernen des Gehölzbestandes außerhalb der Brutzeit bzw. sommerlichen Aktivitäts- und Fortpflanzungsperiode, also im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar, analog zu § 39 BNatSchG. Hierbei ist zu beachten, dass
 - bei Eingriffen in den Wurzelbereich die angezeigten Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien zu beachten sind (s.o.).
 - sämtliches Schnittgut aus dem Vorhabensbereich entfernt oder vor Ort gehäckelt wird, so dass ein Nestbau in Schnittguthaufen oder Holzstapeln durch Vögel nicht möglich wird, da eine solche Situation unter Umständen zu neuen, artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen kann.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

4.2.1 Reptilien

Für die im Eingriffsgebiet vorkommenden Reptilienarten ist ein Ersatzlebensraum anzulegen. Dieser soll sich in direkter Nähe zum derzeit bestehenden Lebensraum befinden, so dass die vorgeschlagenen Vergrämungsmaßnahmen und/oder Umsiedlungsmaßnahmen Aussicht auf Erfolg haben. Im Falle von Umsiedlungsmaßnahmen muss ein solches Ersatzhabitat nicht zwangsläufig eine direkte Verbindung zum derzeitigen Lebensraum haben, sollte sich aber in räumlicher Nähe befinden.

Maßnahmenbeschreibung:

Zur Schaffung eines neuen Lebensraumes für Reptilien wird die Anlage eines ganztägig besonnten, geschwungenen Walls aus Erdreich, Steinen und Totholz in einer diesen umgebenden, mageren und artenreichen Wiese/Halbtrockenrasen empfohlen:

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Der Wall soll eine Höhe von maximal einem Meter haben und nach Norden und Süden in einem Winkel von ca. 30° abgeböscht sein.
- Die Größe der Steine sollte zwischen Faustgröße und Kindskopfgröße liegen. Wichtig ist die Verwendung verschiedener Größen, damit sich Hohlräume als Versteckmöglichkeiten und als Winterquartier bilden können.
- Als Totholz kommen Wurzelstöcke, sowie Astholz von ca. 5 – 15 cm Durchmesser und ca. 30 – 150 cm in Frage, vorzugsweise Laubholz und aus der Umgebung.
- Erdreich und Steine werden für mindestens ein Drittel der Länge des Walls miteinander vermischt und an mehreren Stellen des Walls anstelle reinen Erdreichs verwendet. Diese Substratmischung soll sich mehr oder weniger gleichmäßig auf die Länge des Walls verteilen.
- Einzelne größere Steine und/oder Steinhaufen werden auf der Südseite des Walls und/oder auf der Wallkante jeweils auf einer Fläche von ca. 0,5 m² locker verteilt.
- Totholz wird analog zu den Steinhaufen am Wall verteilt bzw. nach Möglichkeit mit den Steinhaufen verzahnt.
- Auf der Nordseite des Walls werden im Abstand von ca. 5 Metern authochthone Dornensträucher (Schlehe, Weißdorn) einzeln oder in kleinen Gruppen gepflanzt (Dornensträucher zur gleichzeitigen Förderung des Neuntöters).
- Grundsätzlich sollte Material aus der näheren Umgebung verwendet werden.
- Das gesamte Umfeld des Walls soll als artenreiche, aber magere Wiese gestaltet werden, die sich im Laufe der Zeit zu einem naturnahen (Halb-)Trockenrasen entwickeln kann. Zur Ausmagerung kann hierfür der Oberboden, gegebenenfalls auch nur stellenweise (z.B. auch als Material für den Wall) abgetragen werden.
- Lage, Anordnung und Dimensionen vgl. Anhang 3.

4.2.2 Vögel

Für die im Eingriffsgebiet vorkommenden Vogelarten sind Aufwertungsmaßnahmen in den geplanten Ausgleichsflächen vorzunehmen.

Maßnahmenbeschreibung:

Für Goldammer, Klappergrasmücke und Kuckuck wird empfohlen, bei der Bepflanzung der vor gesehenen Ausgleichsflächen **auf die Auswahl der Baumarten und die Art der Bepflanzung zu achten**. Hierdurch werden die Ausgleichsflächen im Sinne der Lebensansprüche dieser Arten optimiert.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Die Bepflanzung sowohl des Nordrandes, als auch des mittleren Teils der Ausgleichsfläche Süd sollte mit einheimischen Laubgehölzen erfolgen (z.B. Wildkirsche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildbirne, Eiche, Schlehe, Hartriegel, Weißdorn etc.), zumindest zum größeren Teil.
- Die Bepflanzung sollte so erfolgen, dass sich mindestens zwei dauerhaft unterschiedliche Höhenklassen von Baum- oder Gebüschräihen ergeben.
- Grundsätzlich ist ein unsystematisches Vorgehen bei der Wahl der Pflanzabstände empfehlenswert.

Für den Neuntöter und die Dorngrasmücke wird die **Pflanzung einer lückigen Heckenreihe, sowie mehrerer Einzelsträucher** empfohlen. Dadurch wird einer neuer Lebensraum mit Brutmöglichkeiten für beide Arten geschaffen, für den Neuntöter zusätzlich eine Optimierung durch Sitzwarten.

Dies bedeutet im Einzelnen:

- Pflanzung einer authochthonen Dornenheckenreihe aus Schlehe, Weißdorn, Wildrose, Pfaffenhütchen und evtl. weiteren einheimischen Arten.
- Hierzu können gegebenenfalls Gehölze aus dem Eingriffsgebiet verpflanzt werden.
- Zusätzlich werden an mehreren Stellen einheimische Dornensträucher (Schlehe, Wildrose, Weißdorn) gepflanzt, vorzugsweise einige Einzelsträucher und einige Gebüschräihen aus verschiedenen Arten.

Für Neuntöter, Grünspecht und weitere Vogelarten wird durch die Schaffung des neuen Reptilienlebensraums zugleich die Nahrungssituation für diese Vogelarten optimiert, da naturnahe Trockenhabitatem für viele Ameisen- und andere Insektenarten ideale Lebensbedingungen darstellen.

Lage, Anordnung und Dimensionen für alle Maßnahmen sind der Karte im Anhang (Anhang 3) zu entnehmen.

Alle empfohlenen Maßnahmen erfolgen unter Annahme einer grundsätzlichen Realisierung der Ausgleichsflächen nach aktuellem Planungsstand (November 2017), d.h. als Grünflächen mit Gehölzbepflanzung (Ausgleichsfläche Süd) bzw. bei Erhalt der als Biotop erfassene Baumreihe und ansonsten Anlage einer begrünten Offenfläche (Ausgleichsfläche West).

5 Gutachterliches Fazit

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Bauvorhaben "Baugebiet Kreuzberg Teil C" der Unternehmensgruppe Küblböck hat ergeben, dass sowohl Vermeidungsmaßnahmen, als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten angezeigt sind.

Bei den betroffenen Tierarten handelt es sich Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) und Vögeln (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter, Kuckuck, Goldammer).

Vermeidungsmaßnahmen sind für Reptilien

- entweder durch Vergrämung in Form von Beschattungsmaßnahmen oder
- durch Abfang und Umsetzen der Tiere durchzuführen.

Für Vögel werden Verbotstatbestände durch den für das Entfernen von Gehölzen gewählten Zeitpunkt im Winterhalbjahr und Abtransport bzw. Häckslung des Schnittgutes vermieden.

Sowohl für Vögel, als auch für Reptilien sind mehrere, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen:

- Für Reptilien die Anlage eines Walls mit umgebender artenreicher Wiese in der Ausgleichsfläche West
- Für Vögel die Anlage einer Heckenreihe, sowie zusätzlich gepflanzten Dornensträuchern in der Ausgleichsfläche West
- Die überwiegende Verwendung authochthoner Laubgehölze bei der Bepflanzung der Ausgleichsfläche Süd
- Die Schaffung verschieden hoher, linienhafter Gehölzstrukturen in der Ausgleichsfläche Süd

Bei der Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien ist zu berücksichtigen, dass der neu geschaffene Lebensraum mindestens eine Vegetationsperiode zur Entwicklung der ökologischen Funktionalität benötigt, bevor dieser als Lebensraum genutzt werden kann.

Da trotz der angezeigten Maßnahmen für die Zauneidechse eine Tötung von Tieren nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

6 Literaturverzeichnis (Auswahl)

- RÖDL, T. ET AL. (2009): Atlas der Brutvögel in Bayern. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & BEZZEL, E. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

Gesetzestexte und Richtlinien:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG), § 39, § 44 und § 45
- FFH-Richtlinie, Anhang IV
- Vogelschutz-Richtlinie, Art. 1

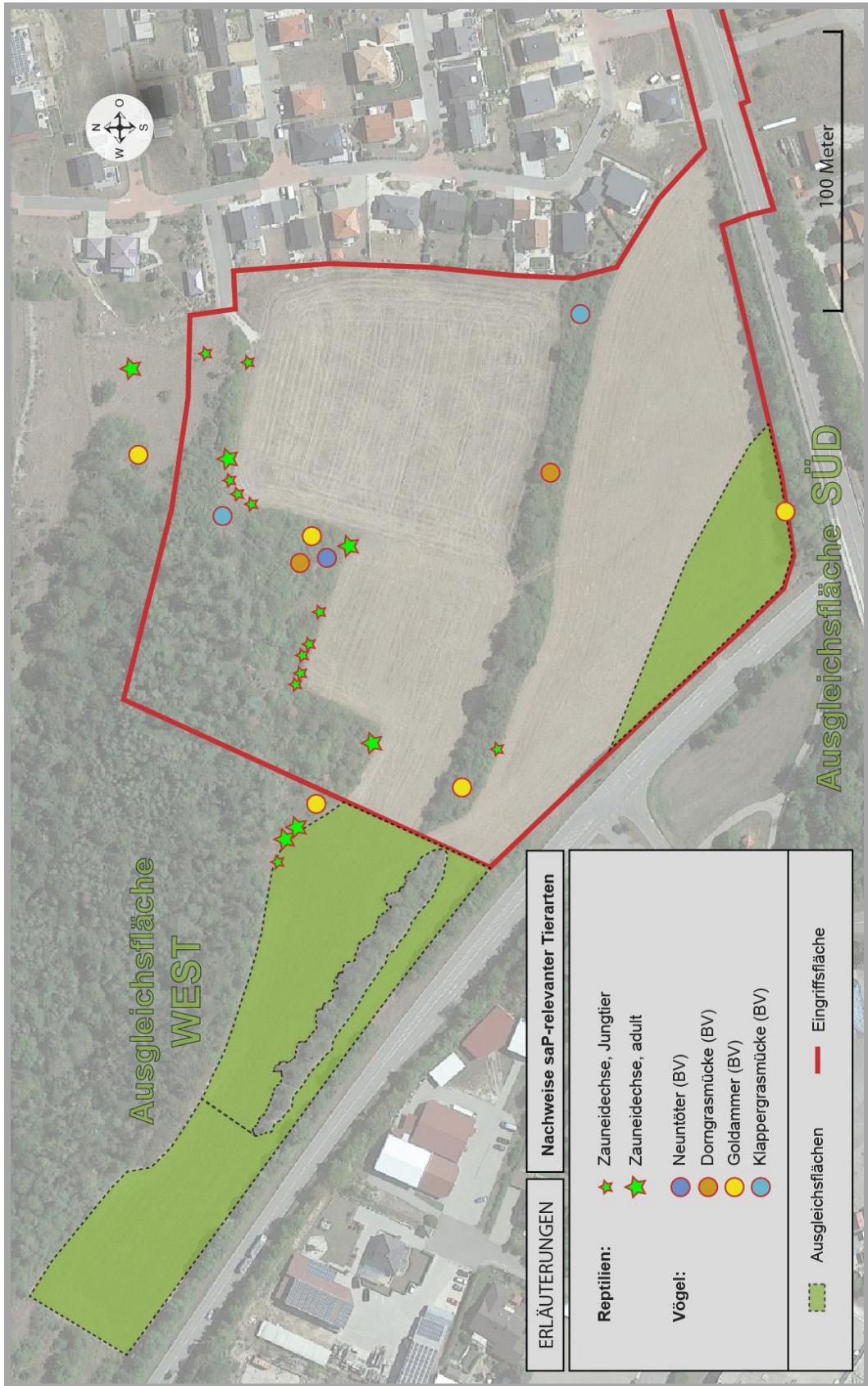
Verfahrensempfehlung und rechtliche Hinweise im Internet:

- <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>
- https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/doc/lana_hinweise.pdf

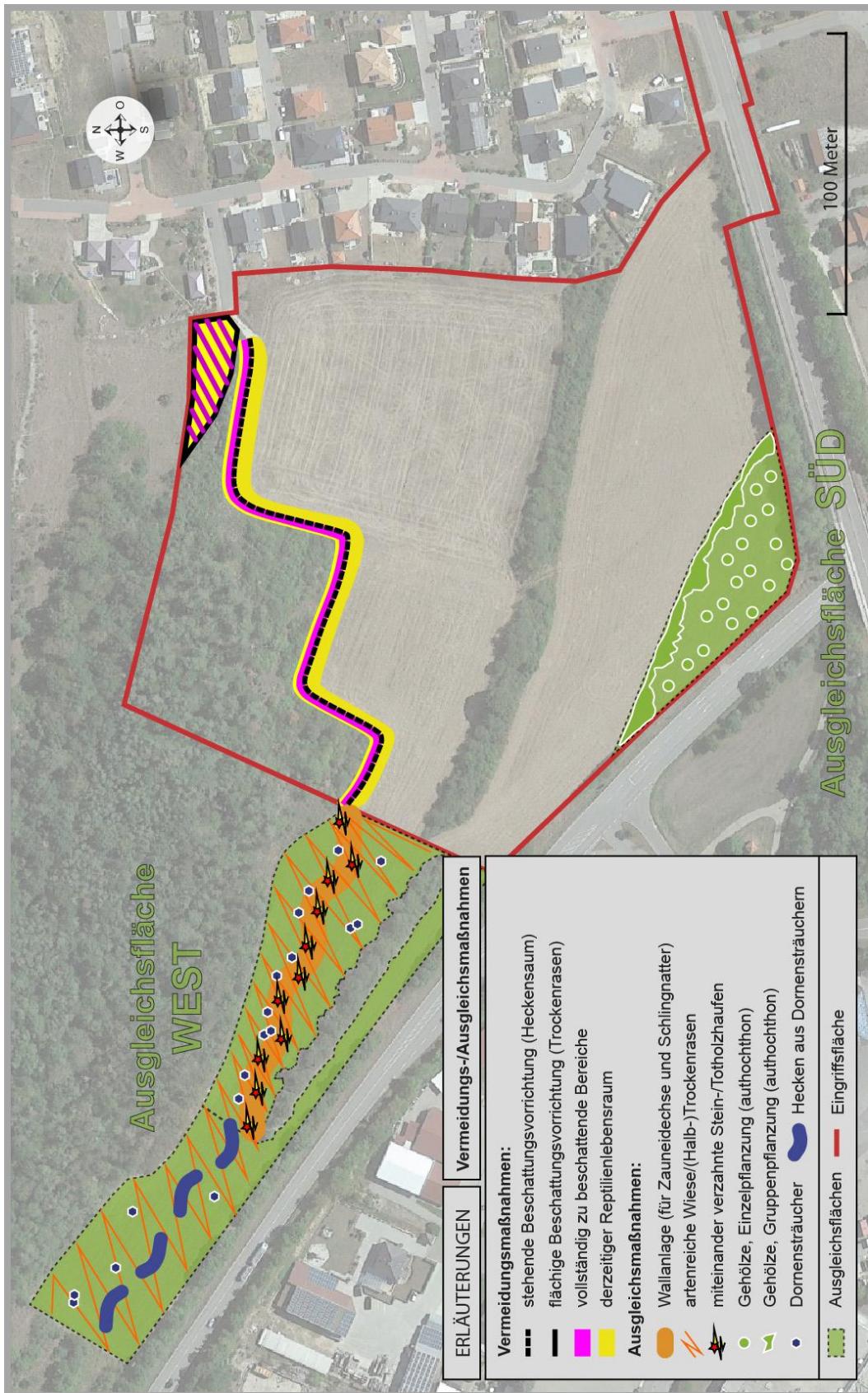
7 Anhang



Anhang 1: Karte BG Kreuzberg-C mit Bebauungsplan, Ausgleichsflächen und Biotopen,
Stand Herbst 2017



Anhang 2: Untersuchungsgebiet mit Nachweisen saP-relevanter Tierarten



Anhang 3: Karte Untersuchungsgebiet mit Eingriffs- und Ausgleichsflächen,
Lebensraumdarstellung und Verortung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

gez. Martin Gabriel, 19.11.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Gabriel".